



### Kubis

K verursacht fahrlässig einen Wasserschaden und es gibt Probleme mit der Haftpflichtversicherung bezüglich der Schadensregulierung, weshalb K gegen die Versicherung klagt.

Der Prozess geht jedoch durch eine Fristversäumnis des Anwalts A verloren. Somit verklagt K nun den Anwalt auf €13000 Schadensersatz.

Auch dieser Prozess geht in der ersten Instanz verloren, was aus nicht näher dargelegten Gründen vorhersehbar war.

K geht in Berufung und ändert seinen Klageantrag dahingehend, dass er jetzt nur noch die Kosten für den verlorenen Vorprozess erstattet haben möchte, und zwar mit der Begründung, dass A ihm hätte rechtzeitig mitteilen müssen, dass die Klage gegen A keinerlei Aussicht auf Erfolg hatte.

Wie ist die Rechtslage?

-----

Die Berufung ist unzulässig gemäß §§264,533 ZPO.

### Cimniak

Die Stadt X ist im Besitz von Solequellen und hat entsprechende Förderanlagen. Sie hat einen Exklusivvertrag mit dem Arzt K abgeschlossen, wonach sie ausschließlich ihn mit der Sole beliefert.

K hat in seiner Praxis ein Soleschwimmbad zur Behandlung der Patienten eingerichtet.

F möchte eventuell auch ein Soleschwimmbad in der Stadt X eröffnen, weiß aber um den Exklusivvertrag der Stadt mit K.

Was kann er tun, um Planungssicherheit zu erlangen?

-----

Hier hat es eine kleine Weile gedauert, bis es einsickerte: es ging um GWB, was sich anscheinend keiner von uns angeschaut hatte.

Nach einigem Reihum, einigem peinlichem Gestammel und hastigem Blättern zwischen den 130 Paragraphen dieses Gesetzes kam dann endlich die rettende Idee: Paragraph 1 !

Ja, so naheliegend und doch so fern.

Dazu brauchte man dann nur noch den §130, und die Rechtslage war klar, der Vertrag ist also rechtswidrig.

+++

Aber da waren wir noch nicht fertig, denn wie geht es jetzt weiter? Muss der arme F jetzt auf Nichtigkeit des Exklusivvertrages zwischen X und K klagen mit dem ganzen Risiko eines Prozesses?

Oder muss er erst einen Antrag an die Stadt auf Lieferung von Sole stellen, gegen dessen Zurückweisung er dann klagen kann?

-----

Nein, beides muss er nicht, denn er kann sich ohne anwaltliche Vertretung direkt an das Kartellamt wenden.